



II-6508 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7186/1-Pr 1/92

2882 IAR
1992 -07-08
zu 2909 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2909/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Srb und FreundInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Kennzeichnung der offenen und geschlossenen Bereiche in den psychiatrischen Anstalten, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie ist Ihre Meinung zu oben geschildertem Problem?
2. Ist Ihnen bekannt, daß es zu dieser Thematik bereits ein OGH-Erkenntnis gibt, nach welchem sich in einem geschlossenen Bereich einer psychiatrischen Anstalt nur "rechtskräftig" Untergebrachte aufhalten dürfen?
3. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um diesem rechtswidrigen Zustand ein Ende im Sinne einer Rechtsfürsorge für psychisch Kranke zu bereiten?
4. Bis wann werden Sie diese Maßnahmen setzen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

- 2 -

Zu 1 und 2:

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 16.1.1992, 7 Ob 639/91, zum Ausdruck gebracht, daß bei Patienten, die sich in einem ständig - und nicht bloß während der Nachtstunden - versperrten Bereich befinden, selbst wenn ihnen auf ihr Verlangen durch das Personal in zumutbarer Zeit das Öffnen der Tür von innen gewährt wird, eine Unterbringung im Sinn des UbG vorliegt. In derartigen Bereichen einer Krankenanstalt oder Abteilung für Psychiatrie dürfen daher nur solche Patienten sein, bei denen sowohl in formeller wie auch in materieller Hinsicht die Voraussetzungen des Unterbringungsgesetzes vorliegen. Diese Rechtsmeinung entspricht auch dem Standpunkt des Bundesministeriums für Justiz.

Die erwähnte Entscheidung ist inzwischen in den mit der Vollziehung des Unterbringungsgesetzes gefaßten Kreisen bekannt geworden. In einigen Krankenanstalten wurde auch bereits darauf reagiert. Es ist Aufgabe der Krankenanstalten, die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, damit sich in einem geschlossenen Bereich nur nach dem Unterbringungsgesetz untergebrachte Patienten befinden oder durch andere Vorkehrungen die Bewegungsfreiheit untergebrachter Patienten in nicht versperrten Bereichen der Krankenanstalt erforderlichenfalls beschränkt werden kann, ohne daß andere Patienten dadurch beeinträchtigt werden. Da der Oberste Gerichtshof ergänzend zum Ausdruck gebracht hat, daß es für die Beurteilung der Frage einer Unterbringung nicht darauf ankommt, ob im Einzelfall die organisatorischen Voraussetzungen der §§ 38ff Krankenanstaltengesetz vorliegen, ist es für das Vorgehen der Gerichte und Patientenanwälte im gegebenen Zusammenhang auch nicht entscheidend, ob landesgesetzliche Ausführungsbe-

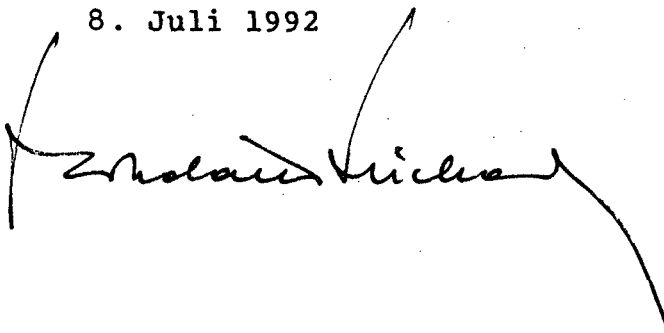
- 3 -

stimmungen zu den vom Obersten Gerichtshof zitierten Grundsatzbestimmungen bestehen.

Zu 3 und 4:

Diese Fragen fallen nicht in meinen Wirkungsbereich. Es ist Aufgabe der Bundesländer, im Rahmen der ihnen auf Grund der Bundesverfassung zukommenden Kompetenzen die entsprechenden Veranlassungen - einschließlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen - zu treffen.

8. Juli 1992

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Roland Riecher". The signature is written in a cursive style and is positioned below the date. There are two curved lines above the signature, one on the left and one on the right, possibly indicating the start and end of the signature or pointing towards the date.